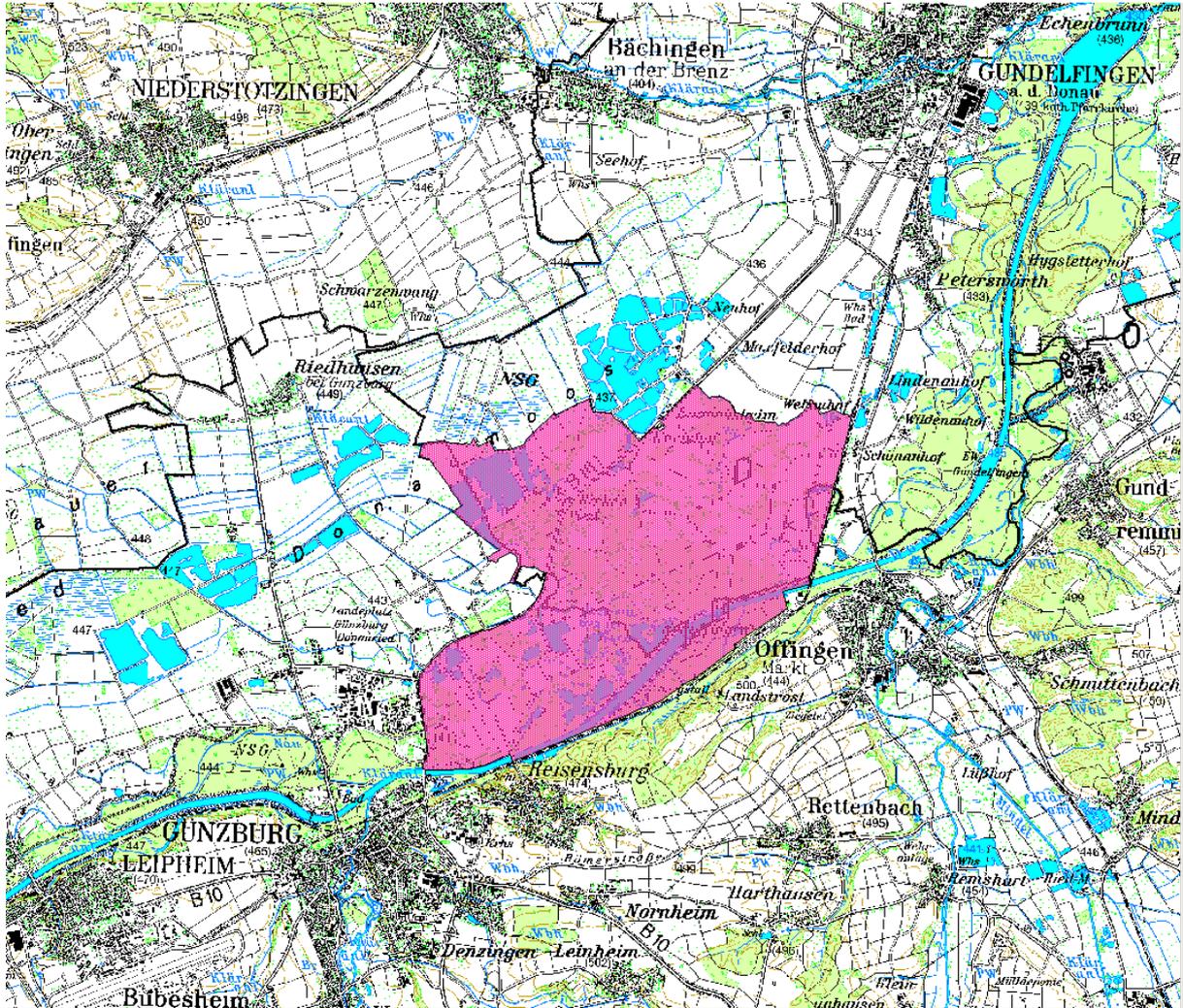


Das LSG „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“

umfasst ein Gebiet von 453 ha. Es handelt sich um eine typische Auenlandschaft mit Feuchtwiesen, Auwäldern und Altwässern. Die Wälder sind durch einen großen Bestand an Altbäumen, insbesondere an Eichen, geprägt. Im nordwestlichen Teil befinden sich naturnahe entwickelte Baggerseen.



VERORDNUNG DES BEZIRKS SCHWABEN
ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„DONAU-AUEN ZWISCHEN GÜNZBURG UND GUNDELFINGEN“

vom 13. Juni 1995

und der Landratsämter Dillingen a. d. Donau

vom 17. Juli 1995

und Günzburg

vom 13. Juni 1995

über die Beschränkung des Gemeingebrauchs in diesem Gebiet

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVB1 S. 299), erlässt der Bezirk Schwaben folgende Landschaftsschutzverordnung, außerdem beschränken die Landratsämter Dillingen a. d. Donau und Günzburg gemäß Art. 26 und 37 Abs. 2 Nr.3 BayNatSchG den naturschutzrechtlichen Gemeingebrauch, wozu die Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 19. April 1995 Nr. 820-8623.056 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, und gemäß Art. 22 und 75 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) den wasserrechtlichen Gemeingebrauch.

§ 1

Schutzgegenstand

Die parkartigen Auwaldreste und Teile des Donauredes nördlich der Donau zwischen der Stadt Günzburg und der Bahnlinie Offingen-Gundelfingen einschließlich der Donaustaustufe Offingen und der Auwaldstreifen südlich der Donau bis zur Bahnlinie Augsburg-Ulm in den Landkreisen Günzburg und Dillingen a. d. Donau werden unter der Bezeichnung „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.770 ha.
- (2) Die Grobumschreibung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Landschaftsschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (3) Die genauen Grenzen bestimmen sich nach der Landschaftsschutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000, die beim Bezirk Schwaben und den Landratsämtern Dillingen a. d. Donau und Günzburg niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte (innerer Rand der Signaturlinie). Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,
1. das Gebiet in seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit größtenteils naturnah aufgebautem Wald in reicher Verzahnung mit Wiesen und Feldern und dem an eine Parklandschaft erinnernden Bild zu erhalten,
 2. die Lebensräume und sonstigen Lebensvoraussetzungen für typische wie auch seltene und gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften zu sichern, insbesondere Halbtrockenrasen, Nass- und Feuchtwiesen, Auwald, Altwässer, zum Teil naturnah entwickelte Baggerseen einschließlich Verlandungszonen,
 3. nachhaltig standort- und - soweit erforderlich - artenschutzverträgliche und pflegende Nutzung zu erhalten und zu entwickeln, besonders im Wiesengürtel zwischen dem nördlichen Auwaldrand und dem Naturschutzgebiet „Gundelfinger Moos“ sowie zwischen diesem und der östlich anschließenden Seenplatte Dauergrünland zu erhalten (siehe Karteneintrag),
 4. die ökologisch bedeutsamen Strukturen, insbesondere Waldsäume, Gräben und Bäche, alte Donau-Flutrinnen, Brennen, naturnah ausgebildete Gewässerufer und wechselfeuchte Zonen in einem für die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt günstigen Zustand zu erhalten,
 5. den Bestand an landschaftsprägenden Altbäumen, besonders Eichen, in Waldrandlage und in Gehölzsäumen zu erhalten und zu fördern,
 6. die Gewässer in ihrer ökologischen Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,
 7. die Baggerseen im Moosbereich (nördlich der Bundesstraße 16) zu ökologisch hochwertigen Feuchtbiotopen zu entwickeln,
 8. dazu beizutragen, die Freizeitnutzungen entsprechend der unterschiedlichen landschaftlichen Eignung des Gebietes zu ordnen.

- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen. Das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Insbesondere ist verboten,

1. Kies, auch bei nur vorübergehender Grundwasserfreilegung, zu entnehmen.

Dies gilt nicht für Kiesabbauvorhaben innerhalb der im Regionalplan der Region Augsburg ausgewiesenen Kiesvorrangflächen K/S 804 nach Maßgabe der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattungen und für bereits genehmigte Kiesabbauvorhaben im Rahmen der jeweiligen wasserrechtlichen Gestattungen zur Abrundung der bestehenden Kiesabbaugewässer („Lutzenberger Seen“) zum Zwecke der Gestaltung eines Badegeländes nach Maßgabe der notwendigen wasserrechtlichen Gestattungen,

2. Grünland in kommunalem Eigentum in Ackerland umzubrechen,

3. forstwirtschaftliche Maßnahmen auf den in der Schutzgebietkarte gekennzeichneten Brennenbereichen durchzuführen sowie den Nadelholzanteil des Waldes zu erhöhen,

4. den Grundwasserstand abzusenken, erstmals zu entwässern, Quellen abzuleiten und Gewässer neu anzulegen, mit der Grabenfräse zu unterhalten oder Grabenböschungen mit dem Schlegelmähgerät zu mähen,

5. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze zu zelten, zu campen, in Gruppen zu lagern, Wohnwagen bereitzustellen sowie Feuer zu machen,

6. Kraftfahrzeugfahren und Parken außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, soweit dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch Berechtigte oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 5 notwendig ist.

- (3) Unter Einschränkung des naturschutzrechtlichen Gemeingebrauchs ist nicht gestattet:

1. Feld- und Waldwege in dem in der Landschaftsschutzgebietkarte bezeichneten donanahen Auwald- und Altwasserbereich zu verlassen und

2. außerhalb von Straßen und Wegen mit einer Breite von weniger als 2 m zu reiten.

(4) Unter Einschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs ist in den in der Landschaftsschutzgebietskarte bezeichneten Gewässern nicht gestattet:

1. das Baden und
2. das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Gestattung bedürfen, zu errichten oder zu erweitern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
 3. in dem in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Wiesengürtel Grünland in Ackerland umzuwandeln,
 4. Wald zu roden oder bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aufzuforsten,
 5. über den in § 5 Nr. 3 festgelegten Rahmen hinausgehende forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
 6. im Wald Altbäume mit erkennbaren Höhlen oder Horsten von Greif- und Rabenvögeln zu entnehmen,
 7. in den - in der Schutzgebietskarte M 1 : 10.000 hellgrau dargestellten - stark parzellierten Bereichen nördlich der Donau Waldteile, die die Flur in Form von Streifen und Inseln durchziehen sowie im gesamten Schutzgebiet landschaftsprägende Gehölzsäume außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
 8. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen zu errichten oder zu ändern,
 9. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,

10. Gewässer zu verändern,

11. Straßen, Wege, freizeitgebundene Plätze und Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 5

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung sind ausgenommen:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, wenn pflanzengerecht gedüngt (das heißt Düngung nach Art und Menge des Nährstoffbedarfs der Pflanze unter Berücksichtigung der verfügbaren Nährstoffe im Boden) und dabei das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt wird; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4; § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist zu beachten,
- (2) die Unterhaltung von Drainagen und deren Erneuerung im bisherigen Umfang so wie die Unterhaltung von bestehenden Bewässerungsanlagen,
- (3) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Verbots gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3,
- (4) das Auf-den-Stock-Setzen und Auslichten von Hecken und Gehölzreihen unter Erhaltung des Bestands (abschnittsweise pflegliche Nutzung) und in den nördlich der Donau die Flur in Form von Streifen und Inseln durchziehenden Waldteilen, die in der Schutzgebietskarte M 1:10.000 hellgrau dargestellt sind (§ 4 Nr. 7), die einzelstammweise Bewirtschaftung; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen und -gebüsch sowie Hecken gemäß Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes,
- (5) die herkömmliche Pflege und Nutzung der Kopfweiden,
- (6) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
- (7) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter Einhaltung des bisherigen Profils sowie die technische Gewässeraufsicht,

- (8) Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieanlagen einschließlich Staudämmen und Deichen sowie der Fernmeldeanlagen und Einrichtungen der Deutschen Bundespost und Bundesbahn,
- (9) die Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege,
- (10) Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Straßenunternehmens X. Lutzenberger GmbH & Co. bis zum Jahre 1995,
- (11) Instandsetzung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen des Weilers Birkenried und der bewohnten Gebäude sowie der Sportanlagen im Schutzgebiet sowie die Erweiterung der Sportanlage Reisenburg auf Fl.Nr. 673 und die Errichtung einer Gerätehütte mit Parkplatz des Fischereivereins Reisenburg auf Fl.Nr. 583,
- (12) Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Landratsämtern oder auf deren Veranlassung hin,
- (13) die Errichtung der Mineralölprodukten-Fernleitung des Bundes von Aalen nach Leipheim im Rahmen der bestehenden Genehmigung sowie deren Betrieb und Unterhaltung.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vornimmt oder Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer den Betretungs- und Reitverboten des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zuwiderhandelt.

- (4) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3a BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Landschaftsschutzanordnung betreffend die Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen vom 13. September 1955 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 41 vom 8. Oktober 1955) in der Fassung der Änderungsverordnung vom März 1990 (RABl Schw. Nr. 6 vom 23. März 1990, ber. im RABl Schw. Nr. 7 vom 6. April 1990) aufgehoben.

Augsburg/Günzburg,
den 13. Juni 1995

Dillingen a.d. Donau,
den 17. Juli 1995

Dr. Simnacher
Bezirkstagspräsident/Landrat

Dr. Dietrich
Landrat